

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Management und Innovation in Journalismus und Medien
an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt**

vom 12. März 2015

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung
- § 5 Regelstudienzeit, Studienstruktur und Studenumfang

Abschnitt II Organisation und Verwaltung der Prüfungen

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Modulprüfung
- § 10 Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen; Nachteilsausgleich für Behinderte
- § 11 Multiple-Choice-Prüfungen
- § 12 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Erwerb von Leistungspunkten
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Bestehen, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 15 Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

Abschnitt III Bestimmungen zur Masterprüfung

- § 18 Umfang der Masterprüfung
- § 19 Pflichtbereich
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

Abschnitt IV Prüfungszeugnis, Urkunde

- § 22 Prüfungszeugnis
- § 23 Urkunde

Abschnitt V Schlussbestimmung

- § 24 In-Kraft-Treten

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) ¹Die Masterprüfung bildet den Abschluss des ordnungsgemäßen Masterstudiums Management und Innovation in Journalismus und Medien (Studiengang Journalistik). ²Mit ihr wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. ³Der Studiengang hat ein forschungsorientiertes Profil.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende gründliche und zum Teil vertiefte Fachkenntnisse erworben hat, die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten, die durch das Studium vermittelten Zusammenhänge überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Master of Arts" (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

(1) ¹Die Qualifikation für das Masterstudium Management und Innovation in Journalismus und Medien wird nachgewiesen durch

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss
2. die Absolvierung eines Eignungsverfahrens nach Maßgabe der Anlage 2.

²Derselbe oder ein inhaltlich vergleichbarer Studiengang darf nicht endgültig nicht bestanden sein.

(2) ¹Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zum Masterstudium die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren sowie die Zulassung vom Ablegen von Zusatzprüfungen abhängig machen.

§ 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

(1) ¹Die Zentrale Studienberatung an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie soll von den Studierenden insbesondere vor Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. ³Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bzw. oder das Prüfungsamt.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienstruktur und Studienumfang

(1) ¹Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester. ²Das Studium kann im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) ¹Der Studiengang kann in Teilzeit studiert werden. ²Ein entsprechender Antrag ist bei der Einschreibung oder Rückmeldung an der Studentenkazlei zu stellen. ³Die Regelstudienzeit im Teilzeitstudiengang beträgt acht Semester. ⁴Vor Beantragung soll eine Studienberatung in Anspruch genommen werden.

(3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist der Erwerb von 120 ECTS-Punkten (ECTS = European Credit Transfer System) erforderlich. ²ECTS- Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung einer oder eines Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 bis max. 30 Stunden.

(4) ¹Das Masterstudium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in Lernzielen festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Außerdem können sich Module in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Veranstaltungen mehrerer Semester erstrecken. ⁵Sie können verschiedene Fächer beinhalten. ⁶Die Studiengangsbeschreibung kann hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten eröffnen.

(5) ¹Die Studiengangsbeschreibung bestimmt die Module, die für das Bestehen der Prüfung im jeweiligen Fach erfolgreich abgeschlossen werden müssen (Pflichtmodule).

(6) ¹Die genaue Struktur, die Studieninhalte und die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in einer Studiengangsbeschreibung näher beschrieben, die von der für den Studiengang zuständigen Fakultät herausgegeben wird. ²Aus der Studiengangsbeschreibung muss sich ergeben, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ³Es sollen auch englischsprachige Lehrveranstaltungen vorgesehen werden.

Abschnitt II

Organisation und Verwaltung der Prüfungen

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Masterprüfung.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die in der Regel aus dem Kreis der an der jeweils zuständigen Fakultät hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt gewählt werden. ²Als weiteres Mitglied soll vom Fakultätsrat eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmt werden. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fakultätsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt. ⁴Wiederwahl ist möglich.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Wiederwahl ist möglich. ³Der Prüfungsausschuss kann einzelnen Mitgliedern widerruflich die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und

stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG).

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Gesamtnoten.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ³Zu Prüfenden dürfen alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung - HSChPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67), in der jeweils gültigen Fassung, prüfungsberechtigten Personen bestellt werden. ⁴Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Masterstudiengang oder vergleichbaren Studiengang erfolgreich absolviert haben.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) ¹Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Masterstudiums im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(5) ¹Alle universitätsextern erbrachten Leistungen müssen spätestens am Ende des ersten Semesters, in dem die oder der Studierende nach Erbringung der Leistungen in diesem Masterstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt immatrikuliert ist, unter Vorlage der für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zur Anerkennung eingereicht werden. ²Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Anerkennung der betroffenen Leistungen ausgeschlossen. ³Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit vergleichbar – zu übernehmen beziehungsweise umzurechnen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ⁴Bei unvergleichbaren Notensystemen wird eine Ersatzbenotung durch die zuständige Fachvertreterin oder den zuständigen Fachvertreter vorgenommen. ⁵Eine Kennzeichnung der Anerkennung ist im Zeugnis vorzunehmen. ⁶Die Sätze 3 bis 5 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(6) ¹Werden Leistungen anerkannt, die in Semestern erbracht wurden, die bisher noch nicht als Fachsemester gezählt wurden, wird die Anzahl der Fachsemester entsprechend angehoben. ²Für die Anerkennung von bis zu 40 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet; werden nur bis zu 15 ECTS-Punkte anerkannt, erfolgt keine Anrechnung eines zusätzlichen Fachsemesters.

³Stimmen die Semesterzeiten bei einem Auslandsstudium mit den Semesterzeiten an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nicht überein, dann werden im Ausland erbrachte Leistungen dem Semester zugerechnet, in dem das Auslandssemester zeitlich zu mehr als 50 von Hundert liegt.

(7) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(8) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 9 Modulprüfung

(1) ¹Der Prüfungsumfang ist auf das notwendige Maß zu beschränken. ²Die Prüfungsformen werden den angestrebten Kompetenzen entsprechend festgelegt. ³Die Modulbeschreibung kann hinsichtlich der Prüfungsformen Wahlmöglichkeiten vorsehen, die in der ersten Veranstaltung verbindlich festzulegen und den Studierenden mitzuteilen sind. ⁴Eine detaillierte Modulbeschreibung in tabellarischer Form wird vom zuständigen Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁵Bei Änderungen der Modulbeschreibung gilt Satz 4 entsprechend.

(2) ¹Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen (Modulprüfung), deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. ²Die Bedingungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls regelt die jeweilige Modulbeschreibung ³Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Modulprüfung voraus. ⁴Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sind in der Modulbeschreibung präzise und nachvollziehbar zu definieren.

(3) Innerhalb eines Moduls können in Ausnahmefällen Prüfungsleistungen verlangt werden, die mit bestanden oder nicht bestanden bewertet werden und nicht in die Modulprüfung einfließen, sofern diese die in der Modulbeschreibung festgelegten Kompetenzen der Studierenden im Hinblick auf die Modulprüfung fördern.

(4) ¹Im Rahmen des Masterstudiums erfolgt die Überprüfung des Kompetenzerwerbs nicht nur punktuell-abschließend, sondern auch veranstaltungsbegleitend. ²Insbesondere kommen folgende Prüfungsformen in Betracht:

a) ¹Eine *Klausur/ Test* (Modulprüfung beziehungsweise veranstaltungsbezogen, veranstaltungsbegleitend oder im Nachhinein) überprüft Wissensbestände (inhaltliche, theoretische, methodische), die in Vorlesungen, Lektürekursen, Seminaren und anderen Lehrveranstaltungen erarbeitet worden sind; Multiple-Choice-Aufgaben sollen nur ausnahmsweise gestellt werden. ²Falls die Klausur interdisziplinär sein soll und von mehreren Prüfern gestellt und bewertet werden soll, ist dies in der jeweiligen Modulbeschreibung zu vermerken. ³Die Art der Fragestellung bestimmt den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand mit.

b) ¹Eine *schriftliche Hausarbeit* ist eine eigenständige Auseinandersetzung mit einer mit der Dozentin oder dem oder den betreuenden Dozenten vereinbarten Fragestellung. ²Damit Studierende wissenschaftliche Schreibkompetenz aufbauen können, gibt es Textarten, die ausschließlich Lernzwecken dienen (didaktische Genres). ³Dazu gehören insbesondere die (Pro-) Seminararbeit, der Essay oder das Thesenpapier. ⁴Schreiben fördert selbständiges, kritisches Denken und führt zu einer vertieften Auseinandersetzung mit den Inhalten des jeweiligen Faches. ⁵Diese Art des Schreibens legt das Schwergewicht auf den Prozess und findet klassischerweise in Seminaren statt.

c) ¹*Weitere Textsorten* wissenschaftlichen Schreibens sind insbesondere Abstract, Bildbeschreibung, Datenerhebung und –auswertung, Exzerpt, Forschungsbericht, Literaturbericht, Protokoll, Rezension, Textanalyse, Thesenpapier, vergleichende Beurteilung. ²Sie dienen dem Erlernen der Schreibformen; Bezugspunkt, Umfang der Arbeit, Konventionalität beziehungsweise Originalität der zu erbringenden Leistung bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

d) ¹Ein *Portfolio* (Arbeitsmappe zu einem zwischen Studierender/ Studierendem und Dozentin/ Dozenten vereinbarten Thema) muss klar gegliedert sein, kann Texte, ihre Interpretation und Reflexion enthalten, aber auch Mind- und Concept-maps, Lösung von Arbeitsaufträgen, Auseinandersetzung mit zentralen Konzepten und Begriffen, Anwendungen des gemeinsam Erarbeiteten auf konkrete Probleme/Fragestellungen und vergleichbares. ²Beurteilt wird unter anderem die eigenständige Entwicklung eines Konzepts für die Auseinandersetzung mit einem

vereinbarten Thema, die eigenständige Strukturierung des Lernprozesses, die Dokumentation der Zwischenschritte und Ergebnisse, die Evaluierung und Selbstbeurteilung der Prozesse und Ergebnisse. ³Der Umfang des Themas, Dauer des zu dokumentierenden Lernprozesses, Anforderung an die Strukturierung und Anforderungen zur Selbstevaluierung bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand. ⁴Die Studierenden sollen die Dokumente selber auswählen, deren Aussagegehalt und die Bedeutung für den Lernfortschritt diskutieren. ⁵Die Arbeit an einem Lernportfolio kann sich über verschiedene Zeiträume erstrecken; so können Portfolios im Rahmen einer Lehrveranstaltung, eines Modul, aber auch für ein ganzes Studium geführt werden. ⁶In seinem Reflexionsanspruch hilft ein Lernportfolio auch, die verschiedenen Teile eines Studiums (Module, Themenschwerpunkte, unterschiedliche methodische Zugänge etc.) zusammenzuführen und zum Ganzen einer wissenschaftlichen Disziplin oder einem wissenschaftlichen Handlungsfeld werden zu lassen.

e) ¹Eine *Posterpräsentation* eignet sich zur eingängigen Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte. ²Die Elemente Bild, Text und Struktur vereinfachen komplexe Inhalte und ermöglichen ihre schnelle und einfache Aufnahme. ³Poster sollen zur Diskussion anregen und führen zur zielgruppengerechten Kommunikation.

f) ¹Das *Gruppenpuzzle* ist eine kooperative Lehr-/Lernform: Lernende agieren auch als Lehrende. ²In der „Aneignungsphase“ erarbeiten Gruppen selbstständig ein Thema und eignen sich das entsprechende Wissen an; dazu gehört auch ein Anteil Selbststudium als individuelle Arbeit. ³Diese Expertenphase verlangt sorgfältige Vorbereitung durch die Dozentin / den Dozenten; dazu gehört zum Beispiel die Strukturierung des Themas in Teilthemen, die Auswahl der Materialien oder die Formulierung der Aufgaben resp. Leitfragen, zudem ist zu überlegen, wie der Erwerb der notwendigen Arbeitstechniken und Lernstrategien sinnvoll unterstützt werden kann. ⁴In der „Austauschphase“ unterrichten in neu zusammengesetzten Gruppen Vertreter/ -innen jedes Expertenteams die anderen Gruppenmitglieder in ihrem Spezialgebiet und lernen von den anderen. ⁵Das Gruppenpuzzle

- fördert die aktive, intensive Auseinandersetzung (individuell und in Kooperation) mit dem Lernstoff, schafft die Möglichkeit, eigene Schwerpunkte zu setzen resp. eigene Erfahrungen zu integrieren;
- fördert Verantwortung für das (eigene) Lernen,
- unterstützt nachhaltiges Lernen durch Lehren.

⁶Die Methode eignet sich insbesondere für den Wissenserwerb (zum Beispiel durch Lektüre von Texten).

g) ¹Ein *Referat* (Einzel-, Gruppenreferat, mit oder ohne Thesenpapier, konnotierter Bibliographie, Materialanhang; in medialer Präsentationsform oder als nicht mediengestützter Vortrag; vergleichbare Formen) beinhaltet eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem mit der Dozentin oder dem Dozenten vereinbarten Thema, eine sach-, adressaten-, mediengerechte Präsentation sowie eine adäquate sprachliche Bewältigung im Vortrag und in der Diskussion. ²Die Art der Fragestellung, die Intensität der Betreuung, der Umfang des Referats, die geforderte schriftliche Begleitmaterialien und die geforderten medialen Präsentationsweisen bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

h) ¹Der *Praktikumsbericht* ist gekennzeichnet durch die eigenständige Strukturierung der Darstellung eines längeren Prozesses unter konventionellen und originellen Kategorien mit variierenden Formen (Tagebuch; Darstellung einer Projektentwicklung/ eines Prozesses/ eines Ablaufes, Reflexion der Praktikumserfahrungen). ²Der Umfang und die Intensität der Analyse steuern Schwierigkeitsgrad und Arbeitsaufwand.

i) ¹Eine *Projektskizze* ist eine Darstellung eines (im Team oder allein) durchgeführten beziehungsweise geplanten Projekts (Prozess und/oder Ergebnis); sie enthält Hinweise zur Projektevaluierung. ²Umfang, geforderte Genauigkeit und Tiefe steuern Schwierigkeitsgrad und Arbeitsaufwand.

j) ¹Eine *Diskussionsleitung* (vorbereitet, spontan, mit/ohne Protokollpflicht) fördert die fachspezifische und überfachliche Kommunikationskompetenz, die Fähigkeit zur Strukturierung und Konstruktion von Sinnbildungen. ²Der geforderte Umfang, die Art der Dokumentation, die geforderten Reflexionsleistungen regulieren Zeitaufwand und Schwierigkeit.

k) ¹Eine *Teamleitung* fordert Sozialkompetenz sowie die Kompetenz, fachbezogene und überfachliche Prozesse zu koordinieren, Arbeitspläne anzulegen, zu organisieren, zu überprüfen. ²Die Komplexität der Aufgabe, die Größe und Zusammensetzung des Teams und die Art der Dokumentation steuern Zeitaufwand und Schwierigkeit.

l) ¹*Praktische Leistungen* fordern von der oder dem Studierenden, Wissen und Können in konkreten Situationen zu nutzen, um fachspezifische Aufgaben zu erfüllen. ²Die Leistungen müssen den vorgegebenen Anforderungen entsprechen.

(5) Die Form der jeweiligen Modulprüfung wird in der detaillierten Modulbeschreibung, die vom Prinzip der Kompetenzorientierung ausgeht, näher beschrieben.

§ 10
Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen;
Nachteilsausgleich für Behinderte

(1) ¹Die Prüfungen zu den einzelnen Modulen bestehen aus schriftlichen Prüfungen, mündlichen Prüfungen oder sonstigen, von der oder dem jeweiligen Prüfenden festzulegenden Arten von Prüfungen, die sich aus den Besonderheiten der von der oder dem Prüfenden gewählten Lehr- und Lernform ergeben können. ²Die sonstigen Arten von Prüfungen („moderne Prüfungsformen“) müssen nach Anforderungen und Schwierigkeitsgrad den schriftlichen und mündlichen Prüfungen vergleichbar sein und eine Bewertung der individuellen Leistungen der oder des Studierenden ermöglichen.

(2) ¹Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt durch den oder die jeweiligen Prüfenden. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Werden innerhalb eines Moduls schriftliche und mündliche Prüfungen kombiniert, wird der Umfang der schriftlichen Prüfung entsprechend gekürzt. ⁴Der Umfang von Klausurarbeiten soll je Modul 90 Minuten nicht unter- und 120 Minuten nicht überschreiten. ⁵In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Zusammenhänge des Moduls darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zur Lösung finden können. ⁶Multiple-Choice-Prüfungen sind zulässig, soweit die weiteren Bestimmungen des § 11 erfüllt sind. ⁷Die Bearbeitungsdauer von Hausarbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer oder einem Prüfenden oder vor den Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note sollen die Prüfenden die Beisitzenden hören. ³Werden innerhalb eines Moduls mündliche und schriftliche Prüfungen kombiniert, gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend. ⁴Der Umfang mündlicher Prüfungen soll je Modul 20 Minuten nicht unter- und 45 Minuten nicht überschreiten. ⁵Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁶Das Ergebnis ist den Studierenden jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben. ⁷Zu den mündlichen Prüfungsgesprächen können Studierende nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine zu prüfende Studierende oder ein zu prüfender Studierender widerspricht. ⁸Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(4) ¹Für jede Modulprüfung wird im gleichen Semester oder, wenn aus organisatorischen Gründen nicht anders möglich, spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters ein zweiter Prüfungstermin angeboten. ²Bei „modernen Prüfungsformen“ im Sinne des Abs. 1 Satz 2 kann als zweiter Prüfungstermin eine mündliche und beziehungsweise oder schriftliche Prüfung angeboten werden. ³Kann eine gleichwertige Prüfung nicht angeboten werden, entfällt der zweite Prüfungstermin.

(5) ¹Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ³Für den Fall, dass aufgrund des ärztlichen Attests nicht begründet über einen adäquaten Nachteilsausgleich entschieden werden kann, ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses berechtigt, anzuordnen, dass ein Amtsarzt konsultiert werden muss. ⁴Die Attestkosten trägt die oder der Studierende.

§ 11
Multiple-Choice-Prüfungen

(1) ¹Die oder der Studierende hat unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu beantworten. ²Sie oder er hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält.

(2) ¹Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für die jeweilige Fachdisziplin erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ²Die Aufgaben müssen eindeutig gestellt sein.

(3) ¹Bei der Stellung der Prüfungsaufgaben durch die Prüferin oder den Prüfer ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ²In der Aufgabenstellung ist anzugeben, mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden.

(4) ¹Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses von der Prüferin oder dem Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Abs. 2, fehlerhaft sind. ²Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die Prüfung mindert sich entsprechend. ⁴Bei der Bewertung der Prüfung nach Abs. 6 und 7 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁵Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der oder des Studierenden auswirken.

(5) Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktzahl bewertet werden.

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erlangt oder wenn die Anzahl der von der oder dem Studierenden erreichten Punkte um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittliche Punktzahl der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(7) Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 6 erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) erreicht, so lautet die Note

1,0 (sehr gut),	wenn sie oder er mindestens 90 Prozent,
1,3 (sehr gut),	wenn sie oder er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7 (gut),	wenn sie oder er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0 (gut),	wenn sie oder er mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3 (gut),	wenn sie oder er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7 (befriedigend),	wenn sie oder er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0 (befriedigend),	wenn sie oder er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3 (befriedigend),	wenn sie oder er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7 (ausreichend),	wenn sie oder er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0 (ausreichend),	wenn sie oder er die Bestehensgrenze erreicht, aber weniger als 10 Prozent

der über die Bestehensgrenze hinaus erreichbaren Punkte erzielt hat.

(8) Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 6 erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) nicht erreicht, so lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

(9) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüferin oder den Prüfer festgestellt und der oder dem Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der erreichbaren und die Zahl der von der oder dem Studierenden erzielten Punkte insgesamt,
1. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Studierenden und
2. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 6 als Bezugsgruppe genannten Studierenden.

(10) Die Überprüfung nach Abs. 4 kann auch der Prüfungsausschuss vornehmen.

§ 12

Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Erwerb von Leistungspunkten

(1) Mit der Immatrikulation an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in diesen Masterstudiengang ist die oder der Studierende zur Masterprüfung zugelassen.

(2) ¹Die oder der Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn sie oder er sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. ²Der Prüfungsausschuss hat die Anmeldeformalitäten, insbesondere die Fristen für die Anmeldung und die Rücknahme der Anmeldung, in geeigneter Form bekannt zu geben.

(3) ¹Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Studiengangsbeschreibung von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen (konsekutive Module) abhängig gemacht werden. ²Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann von der vorherigen Teilnahme einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.

(4) ¹Die Anzahl der Leistungspunkte für ein Modul wird nach Maßgabe der Modulbeschreibungen festgelegt. ²Der Erwerb von Leistungspunkten setzt die erfolgreiche Erbringung der in der Modulbeschreibung geregelten Studien- und Prüfungsleistungen voraus. ³Der Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit kann gefordert werden, wenn die Präsenz der Studierenden eine notwendige Voraussetzung zur Erreichung der in den Modulbeschreibungen festgelegten Kompetenzen ist.

(5) ¹Die Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ²Diese wird vom Veranstalter vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gemacht.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden gemeinsam benotet, errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ³Bei der Berechnung der Gesamtnoten einer Prüfungsleistung werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Die Note für die Prüfungsleistung lautet bei einem Durchschnitt

von 1,00 bis 1,50	=	sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	=	gut,
über 2,50 bis 3,50	=	befriedigend,
über 3,50 bis 4,00	=	ausreichend,
über 4,00	=	nicht ausreichend.

(2) ¹Besteht eine einzelne Prüfungsleistung aus zwei oder mehr Teilprüfungen, so errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten; die Modulbeschreibung kann hiervon abweichend eine bestimmte Gewichtung der Teilprüfungen festlegen. ²Die Prüfung gilt jedoch nur dann als bestanden, wenn jede Teilprüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. ³Teilprüfungen im Sinne des Satzes 1 sind alle selbständigen Prüfungsteile, insbesondere wenn sie innerhalb eines Moduls in verschiedenen Veranstaltungen erbracht werden. ⁴Bei einer Gewichtung verschiedener Teilprüfungen innerhalb derselben

Veranstaltung eines Moduls nimmt die oder der Prüfende die Berechnung der Endnote vor und leitet diese unverzüglich an das Prüfungsamt weiter.

(3) ¹Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen für die Meldung zur Prüfung oder für die Ablegung der Prüfung oder legen sie eine Prüfung, zu der sie sich gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 gemeldet haben und nicht innerhalb der Fristen des § 12 Abs. 2 Satz 2 zurückgetreten sind, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und nicht bestanden. ²§ 21 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung gilt § 21 Abs. 7.

(5) Die Umrechnung von Noten in die ECTS-Bewertungsskala erfolgt gemäß den Angaben in der Anlage.

§ 14

Bestehen, Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(2) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Die oder der Studierende kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung mit Ausnahme der Masterarbeit zweimal wiederholen. ²Die Wiederholungsprüfung muss grundsätzlich in Art und Umfang der Erstprüfung entsprechen. ³Abweichend von Satz 1 besteht keine Wiederholungsmöglichkeit mehr, wenn die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt.

(2) ¹Bei Teilprüfungen ist nur die mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Teilprüfung zu wiederholen. ²Wiederholungen von bestandenen Prüfungen sind nicht zulässig.

(3) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit gilt § 20 Abs. 7.

§ 16

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Als Versuch gilt bei Klausurarbeiten bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. ³Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtsführenden in der Klausurarbeit beziehungsweise die oder der Prüfende in der mündlichen Prüfung befugt, diese sicherzustellen. ⁴Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. ⁵Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsleistung, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. ⁶Bei der Verhinderung einer Sicherstellung, Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung oder Herausgabe der Hilfsmittel und in den Fällen der Veränderung nach Beanstandung gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) ¹In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen schließt der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller Prüfungsleistungen aus. ²Im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(5) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung des Prüfungszeugnisses, dass bei der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet wurden oder eine Täuschung vorliegt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. ³Unter Umständen ist auch die Masterurkunde einzuziehen. ⁴Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(6) ¹Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 5 sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ³Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben könnten, so ist auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Aufsichtsführenden (mit Vermerk im Prüfungsprotokoll), bei der oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinne des Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. ³Bei nicht unverzüglicher Abgabe verliert der oder die Studierende jeden Anspruch auf zusätzliche Prüfungsmöglichkeiten und Fristverlängerung. ⁴Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag an dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, zwei Wochen verstrichen sind.

(3) Drei Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

(4) Akteneinsicht ist einer oder einem Studierenden von der oder dem jeweiligen Prüfenden nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistung zu ermöglichen.

Abschnitt III

Bestimmungen zur Masterprüfung

§ 18

Umfang der Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus

1. den Modulprüfungen zu den Modulen des Pflichtbereichs gemäß § 19 und

2. der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit) gemäß § 20.

²Der Umfang eines Moduls beträgt fünf oder zehn ECTS-Punkte.

(2) Die zweckmäßige zeitliche Reihenfolge für die Erbringung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem Studienplan des jeweiligen Studienprogramms.

§ 19 Pflichtbereich

(1) ¹Im Pflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 90 ECTS-Punkte erwerben. ²Dabei muss sie oder er

1. ein Modul Kommunikations- und Medienwissenschaft (5 CP)
2. ein Modul Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (5 CP)
3. ein Modul Aussagenproduktion und Berichterstattungsformate (10 CP)
4. ein Modul Medien- und Arbeitsrecht (5 CP)
5. ein Modul Qualität und Ethik in Journalismus und Medien (5 CP)
6. ein Modul Medienwirtschaft, Medienmanagement, Innovation (5 CP)
7. ein Modul Empirische Medienforschung (10 CP)
8. ein Modul Mitarbeiterführung (5 CP)
9. ein Modul Organisations- und Formatentwicklung in Journalismus und Medien (10 CP)
10. ein Modul Unternehmensführung (5 CP)
11. ein Modul Corporate Social Responsibility (5 CP)
12. ein Modul Entwicklung innovativer Formate (10 CP)
13. ein Modul Organisation und Management innovativer Medien (10 CP)

erfolgreich absolvieren.

(2) ¹Die Modulprüfungen gemäß Abs. 1 bestehen aus schriftlichen, mündlichen oder sonstigen Arten von Prüfungen („moderne Prüfungsformen“) gemäß § 10. ²Art und Umfang der Leistungsnachweise regelt die Studiengangsbeschreibung.

§ 20 Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit wird aus dem Bereich von Management und Innovationen in Journalismus und Medien vergeben.

(2) ¹Das Thema der Masterarbeit darf frühestens nach dem zweiten Fachsemester ausgegeben werden, im Fall eines Teilzeitstudiums nach dem vierten Fachsemester. ²Das Thema wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter festgelegt. ³Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter ist zugleich regelmäßig der Betreuer der Arbeit. ⁴Gutachterin oder Gutachter einer Masterarbeit dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des BayHSchPG sein. ⁵Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Die Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache anzufertigen. ³Mit Zustimmung der oder des Erst- und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters kann die Arbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden; in Zweifelsfällen und über weitere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Bearbeitungszeit auf Antrag vom Prüfungsausschuss um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(4) ¹Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen. ²Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Der Masterarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. ⁴Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. ⁵Die oder der Studierende hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt, noch nicht einer anderen

Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht hat. ⁶Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) ¹Die Masterarbeit ist von der Gutachterin oder dem Gutachter, die oder der das Thema festgelegt hat, zu beurteilen. ²Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter bestellt werden; soll die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden, muss eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter bestellt werden. ³Die oder der Studierende kann eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter vorschlagen; der Prüfungsausschuss ist an den Vorschlag nicht gebunden. ⁴Weichen die Noten der oder des Erst- und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters um mindestens zwei Notenstufen (Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, nicht ausreichend) voneinander ab, bestellt der Prüfungsausschuss eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter. ⁵Liegen mehrere Gutachten vor, wird die Note der Masterarbeit gemäß § 13 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 aus den jeweiligen Noten der oder des Erst-, Zweit- und gegebenenfalls der Drittgutachters berechnet. ⁶Die errechnete Durchschnittsnote geht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(6) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Prüfungsamt spätestens ein Monat vor Ende des laufenden Semesters die Bewertung aller beteiligten Gutachterinnen und Gutachter vorliegt.

(7) ¹Ergibt sich eine Gesamtnote nach Abs. 5 Satz 5 von schlechter als 4,0, ist die Masterarbeit nicht bestanden. ²Sie kann dann mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend. ⁴Die Wiederholung einer mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Masterarbeit ist nicht zulässig.

(8) Die Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet.

§ 21

Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters, im Teilzeitstudium bis zum Ende des 8. Fachsemesters, mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind,
2. die oder der Studierende insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben hat, und
3. seit mindestens einem Semester als ordentlicher Studierender oder Studierende in diesem Masterstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt immatrikuliert ist.

²Die Masterprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungsordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(2) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung eines in § 19 vorgesehenen Moduls oder die Masterarbeit abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. ²Die oder der Studierende erhält einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) ¹Die Masterprüfung gilt vorbehaltlich der Abs. 4 bis 6

1. als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten wird, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als zwei Semester überschritten wird; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen in Abs. 3 rechtfertigen sollen, sind unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft zu machen. ²Bei Krankheit muss die Vorlage eines ärztlichen Attestes unverzüglich erfolgen. ³Bei während der Prüfung eingetretener Prüfungsunfähigkeit erfolgt die Geltendmachung bei der oder dem Aufsichtsführenden (mit Vermerk im Prüfungsprotokoll). ⁴Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Die oder der Studierende erhält darüber einen

schriftlichen Bescheid, der im Fall der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird. ⁶Die Kosten für das ärztliche Attest trägt die oder der Studierende.

(5) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und -elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

(6) ¹Die Frist zur Ablegung der Masterprüfung verlängert sich auf Antrag der oder des Studierenden um ein Fachsemester, wenn sie oder er mindestens zwei Semester an einer ausländischen Hochschule erfolgreich studiert hat und während dieser Zeit an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt eingeschrieben war. ²Die oder der Studierende hat erfolgreich an einer ausländischen Hochschule studiert, wenn sie oder er in dem betreffenden Studienjahr an der ausländischen Hochschule mindestens 2/3 der Leistungen eines dortigen Vollzeitstudierenden erbracht hat und ihr oder ihm für diese Leistungen Module des Masterstudiengangs im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkte gemäß § 8 anerkannt wurden. ³Die oder der Studierende ist verpflichtet, anerkannte Leistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten im Studiengang einzubringen.

(7) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Module nach § 19 und der Masterarbeit nach § 20. ²Die Gewichtung wird anhand der Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte vorgenommen; im Übrigen gilt § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 4 entsprechend.

(8) Ist die Masterprüfung bestanden, so muss die oder der Studierende bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Ausfertigung des Prüfungszeugnisses und der Masterurkunde unter Vorlage der erforderlichen Nachweise unverzüglich beantragen.

(9) ¹Ergibt sich eine Gesamtnote der Masterprüfung von 1,20 oder besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. ²Die Verleihung des Prädikates ist im Prüfungszeugnis zu vermerken.

Abschnitt IV Prüfungszeugnis, Urkunde

§ 22 Prüfungszeugnis

(1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt. ²Es enthält

1. die Anzahl der absolvierten Fachsemester,
2. in einer fächerweisen Anordnung die Titel sämtlicher studienbegleitender Module inklusive der darin erworbenen Leistungspunkte, die dabei erzielten Noten sowie ggf. die Namen der jeweiligen Prüfenden,
3. das Thema und die Note der Masterarbeit sowie den Namen der Themenstellerin oder des Themenstellers,
4. die Gesamtnote der Masterprüfung und die Durchschnittsnoten sowie die Bezeichnung der Module gemäß § 19,
5. das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(2) ¹Zusätzlich wird ein Diploma Supplement zur Erläuterung des Studiengangs und seiner Inhalte in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. ²Über weitere Eintragungen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 23 Urkunde

¹Mit dem Zeugnis wird, soweit nicht gesetzliche Hinderungsgründe entgegenstehen, eine Masterurkunde ausgehändigt, welche die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts (M.A.)“ bezeugt und welche die in Worten und Ziffern ausgedrückte Gesamtnote der Prüfung

enthält. ²Prüfungszeugnis und Masterurkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und von der Dekanin oder dem Dekan oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter unterzeichnet und tragen das Siegel der Fakultät.

Abschnitt V Schlussbestimmung

§ 24 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Masterstudium im Studiengang Management und Innovation in Journalismus und Medien ab dem Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. Mai 2010 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 11. März 2015 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 20. Februar 2015; Az.: X.3-5e65(KUE)-10b/5409/13, 19431/10.

Eichstätt/Ingolstadt, den 12. März 2015

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 12. März 2015 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. März 2015.

Anlage 1: ECTS-Bewertungsskala

Grade	Prozent*)	Definition
A	10	HERVORRAGEND – ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
B	25	SEHR GUT – überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
C	30	GUT – insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
D	25	BEFRIEDIGEND – mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel
E	10	AUSREICHEND – die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
F	-	NICHT BESTANDEN – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

*) Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten. In die Berechnung werden mindestens zwei vorhergehende Abschlussjahrgänge miteinbezogen.

Anlage 2: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Management und Innovation in Journalismus und Medien an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

1. Zweck des Eignungsverfahrens

¹Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Management und Innovation in Journalismus und Medien setzt die Zulassung zum Studium den Nachweis der Eignung in einem Eignungsverfahren voraus. ²Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis der Kenntnisse und der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten, um den Masterstudiengang Management und Innovation in Journalismus und Medien erfolgreich abschließen zu können.

³Einzelne Eignungsparameter sind:

- die akademische, fachliche Ausrichtung
- die für den Studiengang erforderlichen praktischen Kenntnisse im medien- und kommunikationswissenschaftlichen Bereich
- besondere fachspezifische Eignung durch Zusatzqualifikationen oder -befähigungen

⁴Das Eignungsverfahren wird nach Maßgabe der folgenden Regelungen durchgeführt.

2. Kommission für das Eignungsverfahren

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, die aus der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 6 Abs. 3 der Prüfungsordnung sowie mindestens je einem Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden des Masterstudiengangs Management und Innovation in Journalismus und Medien besteht.* ²Die jeweiligen Gruppen bestimmen ihre Vertreter für die Kommission. ³Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt den Vorsitz in der Kommission für das Eignungsverfahren.

3. Einleitung des Eignungsverfahrens

3.1 Das Eignungsverfahren wird jährlich nach Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt durchgeführt.

3.2 ¹Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist mit allen erforderlichen Unterlagen bis zum 15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist) für den Studienbeginn im darauffolgenden Wintersemester bei der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zu stellen. ²Abweichend von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches verlängert sich die Antragsfrist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (Art. 31 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG).

3.3 ¹Der Antrag ist mittels des von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt herausgegebenen Bewerbungsbogens zu stellen. ²Dem Bewerbungsbogen sind folgende Nachweise beizufügen:

* Für das erste Eignungsverfahren im Wintersemester 2010/2011 werden die Vertreter der Studierenden aus dem Kreis der Diplom- oder der Bachelorstudierenden der Journalistik an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bestimmt.

1. Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 beziehungsweise der Nachweis aller in einem Bachelorstudiengang bisher erbrachten Leistungen
2. Nachweis über bisher erbrachte Studienleistungen und Noten, die einen Bezug zur Medien- und Kommunikationswissenschaft aufweisen, insbesondere Module aus den Studiengangsangeboten: Medien- und Kommunikationswissenschaft, Medienwissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Publizistikwissenschaft, Journalistik, PR und/oder Unternehmenskommunikation, Medienpsychologie, Medienwirtschaft, Medienökonomie, Medienmanagement.
3. tabellarischer Lebenslauf

³Dem Bewerbungsbogen können folgende Nachweise beigefügt werden:

1. persönliches Motivationsschreiben (eine Seite)
2. kurzes Exposé für eine mögliche, an den Inhalten des Studiengangs orientierte wissenschaftliche Forschungsarbeit (höchstens 2 Seiten)
3. Nachweise über etwaige Berufserfahrung oder Praktika mit Bezug zur Medien- und Kommunikationswissenschaft, insbesondere im Bereich Journalismus, Medien, PR/Organisationskommunikation, Werbung, Medienforschung; über Leistungen, Kompetenzen und Fähigkeiten in der Kommunikations- und Medienforschung; über weitere Fertigkeiten und Fähigkeiten der Kommunikations- und Medienpraxis
4. Nachweise über weitere fachspezifische Leistungen oder Fähigkeiten, insbesondere Sprachkenntnisse

3.4 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass der Antrag sowie die erforderlichen Unterlagen fristgerecht und schriftlich vorliegen.

5. Eignungsverfahren

5.1 ¹Die Kommission für das Eignungsverfahren überprüft die fristgerecht eingegangenen Anträge der Bewerberinnen und Bewerber und entscheidet über deren Eignung. ²Für die Eignungsparameter werden insgesamt Punkte von eins bis maximal 30 vergeben. ³Die Gewichtung der einzelnen Parameter ist wie folgt vorzunehmen:

1. Für die akademische, fachliche Einschlägigkeit werden bis zu 12 Punkte vergeben.
2. Für praktische Kenntnisse im medien- und kommunikationswissenschaftlichen Bereich werden bis zu 12 Punkte vergeben.
3. Für die besondere fachspezifische Eignung aufgrund zusätzlicher Qualifikationen oder Befähigungen werden bis zu 6 Punkten vergeben.

⁴Die Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers liegt vor, wenn mindestens 15 Punkte im Eignungsverfahren erreicht werden.

5.2 ¹Die akademische, fachliche Einschlägigkeit wird anhand der Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen und Noten beurteilt. ²Die Höchstzahl von 12 Punkten in diesem Bereich ist erreicht, wenn mindestens 120 ECTS-Punkte in medien- und kommunikationswissenschaftlichen Studiengängen erfolgreich absolviert wurden; bei einer geringeren Anzahl an ECTS-Punkten können Noten im Bereich „gut“ bis „sehr gut“ zusätzlich bepunktet werden.

5.3. Die für den Studiengang erforderlichen praktischen Kenntnisse im medien- und kommunikationswissenschaftlichen Bereich werden anhand der Angaben im Lebenslauf sowie der Nachweise über Berufserfahrung oder Praktika mit Bezug zur Medien- und

Kommunikationswissenschaft, über Leistungen, Kompetenzen und Fähigkeiten in der Kommunikations- und Medienforschung und über weitere Fertigkeiten und Fähigkeiten der Kommunikations- und Medienpraxis bewertet.

5.4 Die besondere fachspezifische Eignung durch Zusatzqualifikationen oder -befähigungen wird auf der Grundlage der Argumentationsweise, des sprachlichen Ausdrucks und der Überzeugungskraft von Motivationsschreiben und Exposé bewertet; weiterhin können sonstige Nachweise wie Sprachkenntnisse bewertet werden.

5.5 ¹Bewerberinnen oder Bewerber, die das Eignungsverfahren nicht erfolgreich absolviert haben, erhalten einen ablehnenden Bescheid der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. ²Bewerberinnen und Bewerber, die das Eignungsverfahren erfolgreich absolviert haben, werden schriftlich über die erfolgreiche Teilnahme unterrichtet. ²Wird ein Auswahlverfahren durchgeführt, enthält die Benachrichtigung einen Hinweis darauf.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Anzahl der eingegangenen und die der überprüften Bewerbungen sowie die Dokumentation der Entscheidung der Kommission für das Eignungsverfahren ersichtlich sind. ²Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Kommission für das Eignungsverfahren zu unterschreiben.

7. Wiederholung

¹Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Management und Innovation in Journalismus und Medien nicht erbracht haben, können sich zum nächstmöglichen Termin einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang eine Anmeldung zu einem späteren Termin gestatten. ³Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.